

Die Interpunktion wird im allgemeinen weit sorgfältiger als früher behandelt. Für die grosse Pause setzt man einen Punkt, und es folgt ein grosser Buchstabe. Auch für die kleine Pause setzt man oft einen Punkt, es folgt dann aber ein kleiner Buchstabe. Für die kleine Pause verwendet man in älterer Zeit auch zuweilen den Punktstrich, wie in der karolingischen und gotischen Minuskel (Taf. 114, 6), doch häufiger setzt man einen einfachen Strich (Taf. 116a, 4. 116b, 1). Dieser einfache Strich steht anfangs über der Linie (wie in der gotischen Schrift), allein später steht er halb über und halb unter der Linie, und endlich erhält er dieselbe Stellung wie unser heutiges Komma (Taf. 116c. 118a. 122). In einem Breve Leos X. aus dem Jahre 1516 bemerkte ich, dass an mehreren Stellen für die kleine und mittlere Pause ein Strichpunkt, an anderen Stellen jedoch ein Doppelpunkt gesetzt ist. Auch in dem Schreiben aus dem Jahre 1562 auf Taf. 122 steht einmal ein Strichpunkt und einmal ein Doppelpunkt (Z. 3. 8). 1566 veröffentlichte der jüngere Aldus Manutius in seinem Werk *Orthographiae ratio* ein

**e) Die italienische Kanzleischrift.**

Taf. 116c. 122.  
Diese Schrift ist eine Abart der humanistischen Kursive. Man trifft sie im XVI. Jahrhundert in der Korrespondenz des päpstlichen Staatssekretariats, in den Berichten der Nuntien, in den päpstlichen Breven, und allgemein in den Schreiben der italienischen Kanzleien. Sie zeigt in den verschiedenen Gegenden Italiens natürlich gewisse Verschiedenheiten; die italienischen Schreibmeister sprechen daher von *lettera Romana, Napolitana, Fiorentina, Veneziana, Milanese, Bergamasca* etc. Andere Namen für gewisse Arten sind *lettera notaresca, lettera mercantile*. Sie fand, in etwas veränderter Form, auch weite Verbreitung ausserhalb Italiens, besonders in Spanien und Frankreich; in Spanien erhielt sie den Namen *bastardilla, bastarda*, in Frankreich *écriture italienne bastarde à la française* oder einfach *écriture bâtarde*. Charakteristisch sind für diese Kanzleischrift besonders die schwungvollen, freien Striche der Buchstaben und die verdickten Enden der

Kapitel *Interpungendi ratio*, in der unsere heutige Stufenleiter der Interpunktion dargestellt ist, nämlich: *semicirculus* (Komma), *punctum semicirculo impositum* (Strichpunkt), *geminato puncti* (Doppelpunkt), *unicum punctum* (Punkt). Auch in dem Breve Pauls V. aus dem Jahre 1606 auf unserer Taf. 116c finden sich Komma, Strichpunkt, Doppelpunkt und Punkt; allein sie haben noch keine feststehende Bedeutung; für die kleine Pause wird sowohl das Komma wie der Strichpunkt und der Doppelpunkt gesetzt; der Strichpunkt scheint aber wenigstens einmal als Zeichen für die mittlere Pause gedacht zu sein (Zeile 2). — Der Doppelpunkt ist im XV. und XVI. Jahrhundert sehr beliebt; er wird sowohl für die kleine wie für die mittlere Pause gesetzt, zuweilen auch für die grosse Pause (Taf. 115b. 116a. 116b. 116c. 117a). Er entstand, wie es scheint, aus dem Zeichen der gotischen Schrift, das aus einem Punkt und einem darüberstehenden Strich besteht: man machte an Stelle des Striches einen Punkt; so entstand der Doppelpunkt (siehe beide Formen auf Taf. 117a).

Ober- und Unterlängen. Wegen der dicken Köpfe der Oberlängen wird sie in Italien oft *testeggiata* genannt (*testa* = Kopf). Siehe über die einzelnen Buchstaben die Erläuterungen zu Taf. 116c. 122.

**Die päpstliche Bullenschrift.** Hier sei noch kurz eine andere italienische Schriftart erwähnt, die moderne päpstliche Bullenschrift, deren Ursprung jedoch von dem der humanistischen Schrift ganz verschieden ist. Im XV. und XVI. Jahrhundert verwendete man für die Bullen die gotische Schrift in der Form, die in den vorhergehenden Jahrhunderten in der päpstlichen Kanzlei ausgebildet worden war (für die Breven hingegen adoptierte man, wie bereits gesagt, die humanistische Schrift). In der letzten Hälfte des XVI. Jahrhunderts begannen die Schreiber der apostolischen Kanzlei der gotischen Schrift ganz eigentümliche Formen zu geben, welche dieselbe von jeder anderen Schriftart unterscheiden. Charakteristisch sind darin besonders die dicken, gebrochenen, schnörkelhaften Striche der Buchstaben. Mit der Zeit wurde die Bullenschrift so unleserlich, dass man sich genötigt sah, ein *transumptum* in gewöhnlicher Schrift für die Adressaten beizulegen. In Rom glaubte man vielfach, es sei die frühere päpstliche Kurialschrift, die man aus Rücksicht auf ihr ehrwürdiges Alter beibehalten müsse. Leo XIII. schaffte sie endlich im Jahre 1878 ab. (Taf. 125.)

**2. Die moderne gotische Schrift.**

Nach der Erfindung des Buchdrucks (um die Mitte des XV. Jahrhunderts) überliess man die Herstellung der Bücher allmählich immer mehr den Buchdruckern. Man schrieb also die gotische Buchschrift nicht mehr; allgemeine Schreibschrift wurde vielmehr zunächst die gotische Kursive. Doch diese hat sich nur in den deutsch-sprechenden Ländern bis heute erhalten, in allen anderen Ländern wurde sie von der runden humanistischen Kursive verdrängt.

Die gotische Kursive nahm in jedem Lande stark ausgeprägte nationale Formen an, und man kann daher von einer gotischen Schrift Frankreichs, Englands, Deutschlands und anderer Länder reden. Hätte die humanistische Schrift nicht allgemeine Verbreitung gefunden, so würde heute aller Wahrscheinlichkeit nach wieder eine grosse Zahl von verschiedenen, schwer lesbaren Nationalschriften existieren, wie im frühen Mittelalter, ehe die karolingische Minuskel die Nationalschriften verdrängte.

**a) Die französische gotische Kursivschrift.**

Taf. 119a. 119b. 123a.  
In Frankreich erhielt sich die gotische Kursive in der königlichen Kanzlei bis zum Anfang des XVII. Jahrhunderts. Weit länger blieb sie die Schrift der Notare und Gerichtsschreiber, in deren Akten sie meistens eine sehr hässliche, kaum lesbare Form hat (Giry nennt sie *course déformée et dégénérée, qui semble au premier aspect un griffonage indéchiffirable*: siehe *Manuel de diplomatique*, Paris 1894, p. 519); erst im XVIII. Jahrhundert wurde sie leserlich.  
Die französische gotische Kursive zeichnet sich durch grosse Mannigfaltigkeit der Buchstabenformen aus. Besonders charakteristisch sind die Formen von a, r, s (siehe die Erläuterungen zu den Tafeln).

Über die Abkürzungen in französischen Texten siehe L. A. Chassant, *Dictionnaire des abréviations latines et françaises*, 5. Aufl., Paris 1884, und *Paléographie des chartes et des manuscrits du XI<sup>e</sup> au XVII<sup>e</sup> siècle*, 8. Aufl., Paris 1885; M. Prou, *Manuel de paléographie, ... suivi d'un dictionnaire des abréviations françaises*, p. 353—383.

Viele Abbildungen von französischen gotischen Schriften finden sich im *Musée des archives départementales*, Paris 1878; bei A. Bourmont, *Lecture et transcription des vieilles écritures. Manuel de paléographie des XVI<sup>e</sup>, XVII<sup>e</sup> et XVIII<sup>e</sup> siècles*, Caen 1881; bei L. Delisle, *Album paléographique*, Paris 1887; bei J. Kaulek et E. Plantet, *Recueil de fac-similés pouvant servir à l'étude de la paléographie moderne*, Paris 1889; bei M. Prou, *Recueil de fac-similés d'écritures du XII<sup>e</sup> au XVII<sup>e</sup> siècle*, Paris 1892, und *Nouveau recueil de fac-similés etc.*, Paris 1896, und *Recueil de fac-similés ... du V<sup>e</sup> au XVII<sup>e</sup> siècle*, Paris 1904.

**b) Die englische gotische Kursivschrift.**

Taf. 120. Vgl. Taf. 115a.  
In England erhielt sich die gotische Kursive bis weit in das XVII. Jahrhundert hinein. Sie musste dann immer mehr der humanistischen Kursive und einer der französischen *écriture bâtarde* ähnlichen Schrift weichen. Doch in der königlichen Kanzlei und in den Gerichtshöfen wurden noch lange Zeit bestimmte Formen der alten gotischen Schrift beibehalten. Die sogenannte "Chancery-hand" wird sogar noch heute in gewissen Dokumenten verwendet. Die "Court-hand" (die Schrift der Gerichtshöfe) findet sich bis zur Regierung Georgs II. (1727—1760).

Gewisse eigenartige Formen der englischen gotischen Schrift finden sich schon in englischen Urkunden aus dem Ende des XIV. Jahrhunderts, z. B. die O-Form des e und die lange, unter die Zeile verlängerte Form des r. Doch im Lauf der Zeit entwickelten sich diese und andere Eigentümlichkeiten immer stärker (siehe unsere Abbildung auf Taf. 120 und die Erläuterungen).

Siehe über die englische gotische Kursive E. M. Thompson, *Handbook of Greek and Latin Palaeography*, das letzte Kapitel mit den Paragraphen *English Chancery-hand, English Court-hand*; und A. Wright, *Court-Hand restored or the Student's Assistant in reading old deeds, charters, records, etc.*, neue Ausgabe von Scott and Davey, *A Guide to the collector of historical documents etc.*, London 1891, und von Ch. Tr. Martin, London 1892.